



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 56/2022e vom 11. November 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung der Stadt Mittweida

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 gemäß Vorlage SR/2022/053/03 die Nachtragung und Benennung des öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen „Auenblickstraße“ und Parkplatz Mittweidaer Aue beschlossen.

Der öffentliche Feld- und Waldweg (ÖFW) erhält den Namen „**Zum Auenblick**“.



Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) wird hiermit angeordnet.

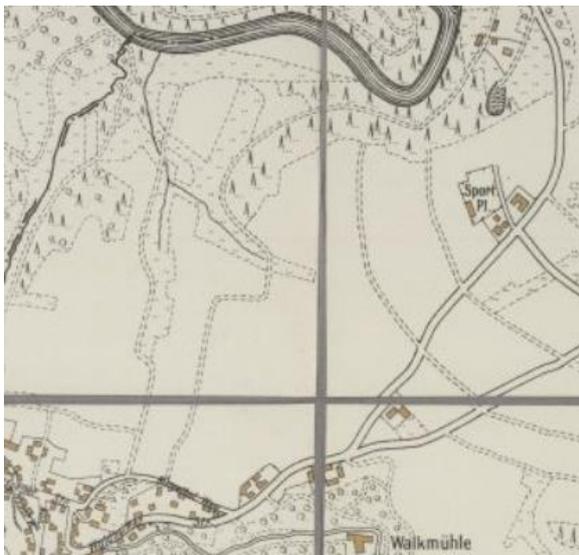
Die Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze und Brücken ist gemäß § 5 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) Angelegenheit der Gemeinde.

Begründung:

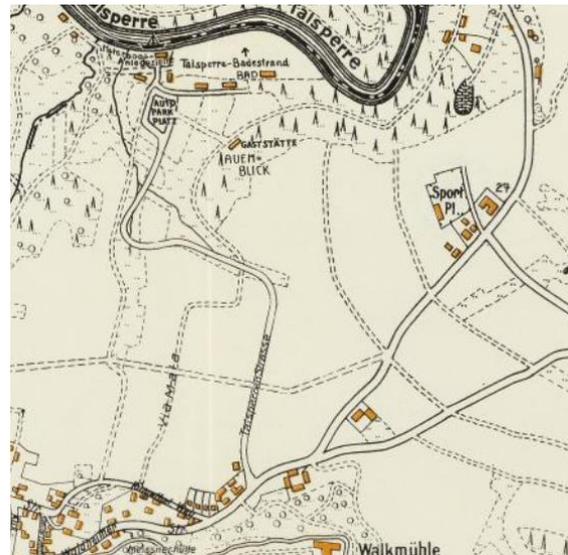
1. Veranlassung der Straßenbenennung

Nach Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) wurden gemäß Übergangsvorschrift § 54 Abs. 3 SächsStrG für diesen Weg Anträge auf Eintragung in das Bestandsverzeichnis gestellt. Durch den Stadtrat wurde die Nachtragung in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida beschlossen. Die Benennung dieser Verkehrsfläche dient dem gezielten Auffinden des Weges.

Das einzige von der Straßennamensvergabe betroffene Wohngrundstück hat derzeit die Adresse „Auenblickstraße 2“. In der Örtlichkeit existiert kein Straßennamensschild, sondern nur ein Hinweisschild „Zur Auenblickstraße 2“ an der Einmündung zur übergeordneten Ortsstraße „Auenblickstraße“. Vor dem Bau der Ortsstraße unter den Namen „Talsperrenstraße“ in den 1930er Jahren, war der Weg Teil der in den historischen Ortsplänen verzeichneten „Via Mala“. Über eine amtliche Vergabe eines Straßennamens für den Weg ist nichts bekannt.



Plan 1925



Plan 1937

2. Auswahl des Straßennamens

Die bisherige Wohnanschrift „Auenblickstraße 2“, bis zum 01.01.1994 „Talsperrenstraße 2“, entstand vor dem Anlegen des Bestandsverzeichnisses 1993. Wie es zu der Vergabe der Wohnanschrift „Talsperrenstraße 2“ für den von der Talsperrenstraße abzweigenden selbständigen Weg kam, ist nicht nachvollziehbar. Für die Benennung der Talsperrenstraße ist kein Ratsbeschluss auffindbar (Quelle: Die Bürgermeister der Stadt Mittweida 1833-2001, Straßen und Plätze von Mittweida Seite 225).

Um Rechtssicherheit zu schaffen, soll dies mit der Benennung des Weges in „**Zum Auenblick**“ nachgeholt werden.

Der Straßename „Zum Auenblick“ steht sowohl im Bezug zur ehemaligen Ausflugsgaststätte und somit zur Historie der Örtlichkeit, als auch zur landschaftlichen Lage des Weges mit Blick in die Zschopauaue. Die beidseitige Erreichbarkeit der Anhöhe „Auenblick“ ist in diesen Kontext somit eher geeignet, als ein Rückgriff auf die historische Bezeichnung „Via Mala“. Die „Via Mala“ bleibt jedoch erhalten und schließt auf der Anhöhe an den Weg an. Auch eine offizielle Benennung in „Auenblickstraße“ steht gegen das Interesse einer klar erkennbaren Gliederung des Straßen- und Wegenetzes.

Mit der Benennung in „Zum Auenblick“ entstehen im Gemeindegebiet keine Namensdoppelungen.

Die Auswahl des Straßennamens ist eine Ermessensentscheidung der Gemeinde. Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen verfolgt eine ordnungsrechtliche Aufgabe, die ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung dient. Sie hat ungeachtet der besseren Orientierungsmöglichkeiten von Privatpersonen im amtlichen Bereich u.a. Bedeutung für das Meldewesen und die Polizei sowie für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Die Straßenbenennung hat insoweit eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion.

Eine Anhörung der Betroffenen vor Erlass der Allgemeinverfügung ist nicht zwingend erforderlich. Ein Anspruch auf rechtliches Gehör gibt es nicht.

3. Vollziehung

Die Erteilung des Straßennamens ergeht als adressatenloser, sachbezogener Verwaltungsakt und somit als Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida einzulegen.

5. Hinweise

Die aus dieser Allgemeinverfügung resultierenden Amtshandlungen in Bezug auf die Änderung der Personaldokumente sind gebührenfrei. Für Kosten die darüber hinaus entstehen, besteht kein Erstattungsanspruch.

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Mittweida, den 11.11.2022